

Rahmenvertrag

über das **Studium mit vertiefter Praxis (Master)**

zwischen

vertreten durch

(im Folgenden „Unternehmen“)

und der

Technischen Hochschule Ulm, Prittwitzstraße 10, 89075 Ulm

vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Volker Reuter

(im Folgenden „THU“)

Präambel

Dieser Vertrag gilt als Rahmenvereinbarung für alle im Einzelnen abzuschließenden individuellen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und Studierenden bzw. Studienbewerbern.

§1 Gegenstand des Rahmenvertrags

Vertragsgegenstand ist die Zusammenarbeit bei der Teilnahme ausgewählter Studierender bzw. Studienbewerber an den Studiengängen in Verantwortung der THU und der Vermittlung vertiefter praktischer Kenntnisse im Verlauf des Studiums.

§2 Individueller Vertrag und Verantwortung

(1) Zwischen dem Unternehmen und einer oder einem Studierenden bzw. Studienbewerberin oder Studienbewerber wird ein individueller Vertrag abgeschlossen, mit dem Ziel, im Verlauf des Studiums vertiefte Praxiserfahrungen zu vermitteln.

(2) Dieser individuelle Vertrag muss Folgendes enthalten:

- a) den Bezug auf diesen Rahmenvertrag;
- b) die Laufzeit des Vertrages, Kündigungsrechte seitens des Unternehmens und seitens der oder des Studierenden bzw. Studienbewerberin oder Studienbewerbers, insbesondere im Falle des Abbruchs des Studiums;
- c) den Studiengang, in dem die oder der Studierende immatrikuliert ist bzw. für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bewirbt;
- d) die von der oder dem Studierenden im Unternehmen abzuleistende Arbeitszeit;
- e) die Vergütung der oder des Studierenden bzw. Studienbewerberin oder Studienbewerbers orientiert sich an der Ausbildungsvergütung der entsprechenden Branche;
- f) die Einsatzgebiete im Unternehmen mit Bezug zu dem Studiengang, für den eine Zulassung an der THU angestrebt wird;
- g) das Einverständnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere gem. §4 (4).

(3) Die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens, die Auswahl von Studierenden bzw. Studienbewerbern und der Abschluss der entsprechenden individuellen Verträge mit Bezug auf diesen Rahmenvertrag sowie die betriebspraktische Begleitung durch das Unternehmen gemäß §3 liegen allein in der Verantwortung des Unternehmens.

(4) Die Laufzeit des Vertrags beginnt frühestens mit dem Beginn des Semesters, in dem das Studium aufgenommen wird, und endet spätestens mit dem Ende des Semesters, in dem das Studium abgeschlossen wird.

(5) Hinsichtlich der Arbeitszeit ist vorzusehen, dass die Studierenden nur in vorlesungsfreien Zeiten, und im Rahmen einer Abschlussarbeit (im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss) im Unternehmen tätig sind. Ein angemessener Erholungsurlaub ist dabei einzuräumen.

(6) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber muss am regulären Zulassungsverfahren zum Studium an der THU teilnehmen. Sollte eine Zulassung in einem Studiengang nicht zustande kommen, wird der darauf bezogene individuelle Vertrag nichtig.

(7) Das Studium an der THU sowie die Verleihung des Grades „Master of Engineering“ oder „Master of Science“ richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Abwicklung des Studiums und die Feststellung der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen der alleinigen Verantwortung der THU.

§3 Ablauf des Masterstudiums

(1) Das Studium an der THU beginnt zu den festgesetzten Zulassungsterminen jeden Jahres und umfasst bis zum Abschluss 3 Studiensemester.

(2) Hinsichtlich der Arbeitszeit muss sichergestellt sein, dass die oder der Studierende an allen Pflicht- und ausgewählten Wahlpflichtfächern des Studiengangs mit entsprechender Vor- und Nachbereitung teilnehmen kann.

(3) Jede der Vertragsparteien bietet ihre Studienprogramme bzw. betrieblichen Ausbildungszeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten an.

(4) Die THU strebt an, sofern sowohl vom Unternehmen als auch von der oder dem Studierenden gewünscht, dass die Abschlussarbeit in diesem Unternehmen absolviert werden kann. Die volle und alleinige Zuständigkeit des verantwortlichen Prüfungsausschusses in dieser Sache bleibt davon unberührt.

§4 Gegenseitige Unterrichtung/Verpflichtungen

(1) Das Unternehmen und die THU benennen Kontaktpersonen zur Abwicklung des Studiums mit vertiefter Praxis.

(2) Das Unternehmen und die THU werden sich gegenseitig über alle Umstände, die für die Durchführung des Modells „Studium mit vertiefter Praxis“ von Bedeutung sind oder sein könnten, unterrichten.

(3) Das Unternehmen verpflichtet sich, der THU frühestmöglich mitzuteilen, wenn und für welche Studiengänge Studienplätze durch das Unternehmen bereitgestellt werden.

(4) Das Unternehmen wird der THU mitteilen, wenn ein individueller Vertrag auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages abgeschlossen wurde. Dabei werden sowohl der Name der oder des Studierenden bzw. Studienbewerberin oder Studienbewerbers, der Studiengang als auch die vorgesehenen betrieblichen Einsatzgebiete genannt. Die oder der Studierende wird der Kontaktperson nach Abs.1 jährlich schriftlich Bericht über den Einsatz im Unternehmen erstatten; dieser Bericht ist von der Kontaktperson des Unternehmens gegenzuzeichnen.

(5) Das Unternehmen gestattet der THU, das Logo des Unternehmens und Informationen zu den vorhandenen freien Studienplätzen in einem von der THU bereitgestellten Portal zur Bewerbung des Studienmodells zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Unternehmen verpflichtet sich auch dazu, eine Weiterleitung von dem Portal nach Abs.5 in seinen Bewerbungsprozess zu ermöglichen.

§5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigungsfristen

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 01. September jeden Jahres kündigen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift Rektor Prof. Dr. Volker Reuter